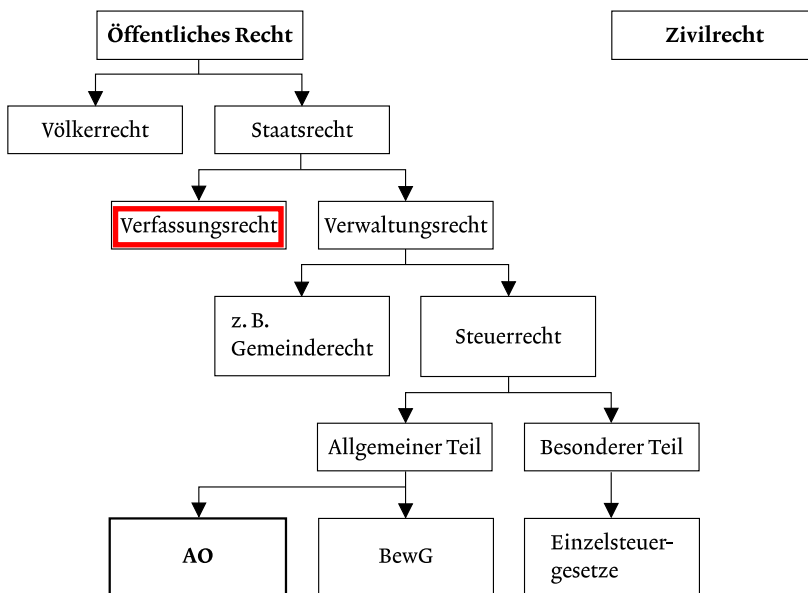


Teil A Einleitung

1 Systematische Stellung, Bedeutung und Geschichte der Abgabenordnung

Die AO gehört als Teil des Steuerrechts zum Verwaltungsrecht, das seinerseits ein Teil des Staatsrechts und damit des **Öffentlichen Rechts** ist. Öffentliches Recht ist der Teil des Rechts, in dem Über- und Unterordnung herrscht, der Staat also dem Bürger seinen Willen aufzwingen kann. (Im Gegensatz zum Öffentlichen Recht steht das Zivilrecht. Dort herrscht Gleichordnung, d. h. die Beteiligten stehen sich gleichberechtigt gegenüber). Die AO bildet (zusammen mit dem Bewertungsgesetz) den **Allgemeinen Teil des Steuerrechts**. Das heißt, die AO enthält Bestimmungen, die gleichermaßen für alle oder doch einen großen Teil der Einzelsteuergesetze (wie das EStG, UStG, usw.) gelten. Man bezeichnet die AO auch als »Mantelgesetz« für die Einzelsteuergesetze.

Die folgende Grafik zeigt die geschilderte systematische Stellung der AO zu den genannten Rechtsgebieten.



Ein Mantelgesetz wie die AO (oder das Bewertungsgesetz) hat den **Sinn**, die Einzelsteuergesetze von Bestimmungen zu entlasten, die sonst in jedem oder doch in den meisten Einzelsteuergesetzen wiederholt werden müssten. So müssen z. B. alle Steuerbescheide den Form- und Inhaltserfordernissen der §§ 157, 118 ff. AO entsprechen, egal, ob es sich um ESt-, USt-, KSt-Bescheide usw. handelt.